



Gemeinde Hüttikon

Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, Tel 044 847 25 00, Fax 044 847 25 09, E-mail: gemeinde@huettikon.ch

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates
4. Sitzung vom 23. Februar 2009

57 04.05.10 BauO, ZonenO, Voen
**Bau- und Zonenordnung Hüttikon, Teilrevision 2009,
Auflageverfahren und Anhörung gemäss §7 PBG**

Auf Anregung des Gemeindeingenieur-Büros nimmt der Gemeinderat eine Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Hüttikon vor. Einige Artikel werden lediglich textlich angepasst, ein Artikel entfällt und zwei neue kommen dazu. Die Anpassungen im Detail sind:

Art. 2, Weitere Festlegungen

Dieser Artikel entfällt, da er lediglich übergeordnetes Recht in Stichworten wiedergegeben hatte.

Art. 5, Neubauten (Kernzone)

Abs. 3 entfällt und wird neu in die Tabelle in Abs. 1 integriert.

Art. 6, Gestaltung, Einordnung (Kernzone)

In Abs. 4 wird neu die gute Einordnung von Sonnenkollektoren/Solaranlagen geregelt. Diese war bisher in Art. 9 Abs. 4 festgehalten.

Art. 8, Dachform, Dacheindeckung (Kernzone)

In Abs. 2 werden Flachdächer in der Kernzone ausgeschlossen.

Art. 13, Grundmasse (Wohnzonen)

Neben den unverändert belassenen Grundmassen wird in Abs. 2 neu die Möglichkeit geboten, verglaste Balkone, Veranden, Wintergärten und andere Vorbauten ohne heiztechnische Installationen zu erstellen, soweit sie dem Energiesparen dienen. Dafür ist eine zusätzliche Baumassenziffer von $0.1 \text{ m}^3/\text{m}^2$ zulässig.

Art. 20, Besondere Gebäude (An- und Neben-Bauten)

Textliche Anpassung in Abs. 2 an die übergeordneten Vorschriften.

Art. 22, Grenzabstand gegenüber Nichtbauzonen

Mit diesem Artikel wird die übergeordnete Vorschrift umgesetzt, wonach Bauten zwischen Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr an die Grenze gestellt werden dürfen.

Art. 23, Gebäudehöhe

Mit diesem neuen Artikel werden die Bestimmungen nach §§ 278 PBG ausgeschlossen. Es gelten somit auch entlang der Verkehrsbaulinien die in der Bau- und Zonenordnung festgesetzten Gebäudehöhen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Entwurf der Teilrevision 2009 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Hüttikon wird zu Händen der Vorprüfung durch die Baudirektion Kanton Zürich, der Anhörung gemäss §7 PBP durch die nebengeordneten Planungsträger und zur öffentlichen Auflage genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - a. Baudirektion Kanton Zürich, ARV
 - b. Gemeinderat Dänikon, 8114 Dänikon
 - c. Gemeinderat Otelfingen, 8112 Otelfingen
 - d. Gemeinderat Oetwil a.d.L., 8955 Oetwil a.d.L.
 - e. Gemeinderat Würenlos, 5436 Würenlos
 - f. Bauvorstand
 - g. EFP Ingenieure Planer Geometer SIA
 - h. 04.05.10

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

Gemeinderat Hüttikon

Der Präsident
Markus Imhof

Der Schreiber a.i.
Thomas Lüssi

Publikation Homepage: 09.03.2009